

Abschreibungsarten - Überblick

A) Abschreibungsarten

1. Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Herstellungskosten (ohne Mehrwertsteuer) gleichmäßig auf einen Zeitraum von genau 20 Jahren aufgeteilt und in der Einnahmen-Überschussrechnung als Betriebsausgaben eingesetzt. Außer im ersten und letzten Betriebsjahr (monatsanteilig) werden also stets 5 % der Investitionssumme als Wertminderung von den Betriebseinnahmen abgezogen.

Unter Normalumständen haben Sie bei dieser Form der Abschreibung auch die Möglichkeit, eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG vorzunehmen. 20 % der Netto-Investitionssumme können Sie als Einkommensminderung frei auf die ersten 5 Jahre verteilen und somit die Steuerlast für diese Jahre deutlich verringern. Eine monatsanteilige Aufteilung der Sonderabschreibung im ersten Jahr findet dabei nicht statt. Zu Beginn des 6. Abschreibungsjahres wird die Bemessungsgrundlage (Restwert) für die restlichen 15 Jahre neu berechnet.

2. Degressive Abschreibung

Hinweis: diese Abschreibung ist nicht möglich für Anlagen mit Baujahr 2008 und ab 01.01.2011

Auch die degressive Abschreibung läuft über einen Zeitraum von 20 Jahren, auch hier wird der Wert der Abschreibung im ersten Jahr monatsanteilig erfasst. Im Unterschied zur linearen AfA (=Absetzung für Abnutzung) lassen sich jährlich maximal 12,5 % (bis 2007 15 %) vom Neuwert bzw. vom jeweiligen Restwert des Vorjahres absetzen. Der Abschreibungswert ist anfangs sehr hoch, wird aber mit zunehmender Dauer und sinkendem Restwert immer geringer. Damit die komplette Investitionssumme abgeschrieben werden kann, wird zu dem Zeitpunkt auf die lineare Methode gewechselt, wenn diese für den Steuerzahler günstiger wird.

Wie bei der linearen haben Sie auch bei der degressiven Abschreibung die Möglichkeit der Sonderabschreibung in gleicher Form wie oben beschrieben.

Für Wirtschaftsgüter ab 2011 gibt es nur noch die lineare Abschreibung. Aus diesem Grund bieten wir im Programm PV-Steuer-Kleingewerbe bieten wir die Möglichkeit der degressiven Abschreibung von Wirtschaftsgütern nicht an.

3. Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Vorschriften für die Sofortabschreibung haben sich in den letzten Jahren mehrmals geändert. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten dafür den folgenden Abschnitten.

B) Sonstige Wirtschaftsgüter (Gültigkeit bis einschl. Steuerjahr 2009)

Neben der Photovoltaikanlage können weitere Wirtschaftsgüter Gewinn mindernd abgeschrieben werden. Der Abschreibungszeitraum hängt dabei vom Wert des Wirtschaftsgutes ab.

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - Steuerjahr 2009

Güter mit einem Nettowert bis zu 150 € können in einer Summe im Jahr der Neuanschaffung abgesetzt werden. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter tragen Sie im Ausgabensammler unter der Rubrik „Aufwendungen für geringwertige Güter“ ein, die dazugehörige Mehrwertsteuer vermerken Sie in der gleichen Zeile unter „bezahlte Vorsteuer“.

2. Wirtschaftsgüter im Wert von 150 € bis 1.000 € - Steuerjahr 2009

Wirtschaftsgüter in der Wertigkeit von mehr als 150 € bis zu 1.000 € netto müssen seit 2008 über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden. Dabei muss für jedes Jahr ein sogenannter „Sammelposten“ gebildet werden, in dem alle Wirtschaftsgüter dieses Bereichs zusammengefasst werden. Sie können nur linear abgeschrieben werden und verbleiben im jeweiligen Sammelposten, auch wenn Sie veräußert werden oder ausscheiden.



Sammelposten WG Kl. II

Die Wirtschaftsgüter der oft so genannten „Klasse II“ notieren Sie unter dem Menüpunkt „Sammelposten WG KL. II“. Genaueres zur Verbuchung können Sie im Hilfeblatt dazu nachlesen.

3. Wirtschaftsgüter im Wert über 1.000 € - Steuerjahr 2009

Abschreibungstabellen für Wirtschaftsgüter im Wert über 1.000 € werden in diesem Tool nur für Photovoltaikanlagen angeboten. Andere Güter dieser Preiskategorie dürften in diesem Bereich nur eine verschwindend kleine Rolle spielen, sodass auf sie nicht eingegangen wird.

4. Abschreibungen für Anschaffungen bis 2007

Bis 2007 galten andere Vorschriften für geringwertige Wirtschaftsgüter. Abschreibungstabellen für Güter dieses Zeitraums wurden nicht in das Programm integriert. Abschreibungen aus diesen Posten können Sie jedoch in die unterste Zeile der Einnahmen-Überschuss-Rechnung eintragen und somit in Abzug bringen.

C) Neuerungen ab Steuerjahr 2010

Änderungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten

Ab dem Steuerjahr 2010 können bewegliche Anlagegüter bis zum Netto-Anschaffungswert von 410 € wieder sofort in voller Höhe als geringwertige Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden. Der Steuerpflichtige kann sich allerdings nunmehr bei allen Investitionen bis 410,00 € (auch bei denen bis 150 €) für die Abschreibung mittels Sammelposten entscheiden. Er kann aber nur eine der beiden Arten (Sofortabschreibung oder Sammelposten) für ein Jahr wählen. Die sofort abzuschreibenden Güter zwischen 150,01 € und 410 € müssen in einem gesonderten Verzeichnis aufgelistet werden.

Bei Wirtschaftsgütern zwischen 410,01 € und 1000 € besteht die Möglichkeit der Abschreibung in den Sammelposten oder über die reguläre Abschreibung nach der Nutzungsdauer.

Zusammengefasst bedeutet das für die Gruppen der Wirtschaftsgüter:

- zwischen 0,01 € und 150 €
Sofortabschreibung ist möglich, aber nicht zwingend, alternative Abschreibung über die Nutzungsdauer (linear oder degressiv)
- zwischen 150,01 € und 410 €
Sofortabschreibung ist möglich, alternative Abschreibung in einem Jahres-Sammelposten, Kombination von Sofortabschreibung und Sammelpostenabschreibung in einem Jahr ist unzulässig
- zwischen 410,01 € und 1.000€
Abschreibung in einem Sammelposten, alternativ Abschreibung über die Nutzungsdauer (letztere Art ist nicht möglich, wenn für Güter zwischen 150,01 € und 410 € ein Sammelposten gebildet wurde).
- über 1.000€
hier gibt es nur die reguläre Abschreibung über den festgelegten Abschreibungszeitraum

D) Neuerungen ab Steuerjahr 2011

Für Anschaffungen ab dem 1.1.2011 gibt es die Möglichkeit der degressiven Abschreibung nicht mehr. Bei Wirtschaftsgütern, die früher beschafft wurden und bereits degressiv abgeschrieben wurden, kann diese Form der Abschreibung weitergeführt werden (im Programm PV-Steuer-Kleingewerbe leider nicht möglich).

E) Neuerungen ab Steuerjahr 2018

Ab dem Steuerjahr 2018 können bewegliche Anlagegüter bis zum Netto-Anschaffungswert von 800 € sofort in voller Höhe als geringwertige Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden.

Es besteht nach wie vor das Wahlrecht der Abschreibung mittels Sammelposten. Die Wertuntergrenze bei der Poolabschreibung wird allerdings von 150 € auf 250 € angehoben